



## Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Brasilien





# Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Brasilien

Stand am 1. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassende Informationen zum Abkommen</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Sachlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Persönlicher Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Unterstellung / Versicherungspflicht</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Die Entsendung als Ausnahme vom Erwerbortprinzip</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den brasilianischen Rechtsvorschriften</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte</b>	<b>8</b>

## 1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Brasilien](#) ist am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten. *Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der schweizerischen und brasilianischen Staatsangehörigen bezüglich der Ansprüche im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen legt fest, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.*

*Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Begründung des Anspruchs auf eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente in den beiden Vertragsstaaten sowie für den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Gleichzeitig enthält es Bestimmungen zum Export der Rentenleistungen ins Ausland. Für den Anspruch auf eine brasilianische Rente ist grundsätzlich eine Mindestbeitragsdauer von 15 Jahren erforderlich. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet.*

*Die vorliegende Broschüre vermittelt eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit der Schweiz und Brasiliens. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.*

## 2 Sachlicher Geltungsbereich

---

**Auf welche schweizerischen Bestimmungen bezieht sich das Abkommen?** Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Invalidenversicherung (IVG).

---

**Auf welche brasilianischen Bestimmungen bezieht sich das Abkommen?** Das Abkommen gilt für die brasilianischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (allgemeines System für Arbeitnehmende des privaten Sektors, einschliesslich der Selbstständigerwerbenden, und Sondersysteme für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes).

## 3 Persönlicher Geltungsbereich

---

**Für wen gilt das Abkommen?** Das Abkommen findet Anwendung auf schweizerische und brasilianische Staatsangehörige sowie auf deren Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassene.

---

**Und Drittstaatsangehörige?** Die Bestimmungen zum anwendbaren Recht (Unterstellungsregelungen) finden auch auf Personen Anwendung, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige). So gelten die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die für eine begrenzte Dauer von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige (Entsendung).

Brasilien wendet zudem die Bestimmungen des Abkommens mit Bezug zur brasilianischen Gesetzgebung auf Drittstaatsangehörige an (Anspruch auf Leistungen und Berechnung der Renten).

## 4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

---

**Was heisst Gleichbehandlung?** Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen Brasiliens in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige. Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden brasilianischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie brasilianische Staatsangehörige.

---

**Gibt es Ausnahmen?** Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber brasilianische Staatsangehörige.

---

**Was heisst Leistungsexport?** Das bedeutet, dass die schweizerischen und brasilianischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Vertragsstaats wohnen, der ihnen die Rente ausrichtet.

Bestimmte Leistungen der Schweiz werden nicht ins Ausland ausgerichtet (z. B. Ergänzungsleistungen), weder an schweizerische noch an brasilianische Staatsangehörige.

---

**Was heisst Totalisierung?** Die Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von brasilianischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Für den Anspruch auf eine brasilianische Altersrente besteht eine Mindestbeitragsdauer von 15 Jahren. Die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten werden für die Begründung des Anspruchs auf eine brasilianische Rente mitberücksichtigt (vgl. Ziff. 8). Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Berechnung und die Festsetzung der Höhe der Teilrente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen nur auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.

Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente müssen ausländische Versicherungszeiten nicht berücksichtigt werden.

## 5 Unterstellung/Versicherungspflicht

---

**Erwerbsortsprinzip – Was heisst das?** Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortsprinzip).

Arbeiten brasilianische Arbeitnehmende ausschliesslich in der Schweiz, so unterstehen sie grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und müssen Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten. Auch Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Arbeitnehmerkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.

Sowohl in der Schweiz als auch in Brasilien beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.

---

**Welches Beiträge sind in der Schweiz obligatorisch?** Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Ihr Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab.

Auf folgender [Internetseite](#) finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.

---

**Was ist mit der Krankenversicherung ?** Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Krankenversicherung. In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) verfügbar.

---

**Was ist mit der beruflichen Vorsorge?** Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss dem schweizerischen Recht sind jedoch in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG, insbesondere in Bezug auf Alter und Mindesteinkommen, erfüllen.

---

## 6 Die Entsendung als Ausnahme vom Erwerbortprinzip

---

**Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates** Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Brasilien entsandt werden, um dort ihre Tätigkeit für den Schweizer Arbeitgeber auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in das brasilianische System sind sie im Umfang des sachlichen Geltungsbereichs befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem brasilianischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Brasiliens unterstellt.

---

**Was heisst vorübergehend?** Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

---

**Voraussetzungen?** Zum Schutz der Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt waren. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, die Arbeitnehmenden auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmenden muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, welche die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandten Personen müssen im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

---

**Ausstellen der  
Entsendungsbescheinigung**

Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der oder die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Der bzw. die entsandte Arbeitnehmende ist von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungsweige im Beschäftigungsstaat befreit.

---

**Zuständige  
Versicherungsträger**

Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen [AHV-Ausgleichskassen](#). Das Formular für den Antrag auf eine **Entsendungsbescheinigung** für Entsendungen aus der Schweiz ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

In Brasilien ist der zuständige Versicherungsträger die *Agência da Previdência Social –Acordos Internacionais*, Recife (Anschrift unter Ziff. 9).

---

**Was ist mit den  
Familienangehörigen?**

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die die entsandten Arbeitnehmenden begleiten, bleiben ebenfalls der Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit des Ursprungsstaates unterstellt.

---

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt "[Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)](#)."

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind (insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung), finden Sie im Merkblatt "[Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten](#)".

## 7. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

---

**Rentenalter in der  
Schweiz**

In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.

---

**Altersleistungen –  
Erwerbstätigkeit in  
der Schweiz und in  
Brasilien**

Haben brasilianische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Brasilien gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.

<b>Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?</b>	<p>Brasilianische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf die ordentlichen (Voll- oder Teil-) Renten der schweizerischen Altersversicherung wie schweizerische Staatsangehörige. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beiträge an die AHV bezahlt haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
<b>Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?</b>	<p>Gestützt auf das Abkommen wird brasilianischen Staatsangehörigen unter denselben Bedingungen eine Schweizer Rente ausbezahlt wie schweizerischen Staatsangehörigen. Die Renten werden folglich weltweit exportiert.</p>
<b>Abfindung statt Rente?</b>	<p>Brasilianischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10 % einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Teilrente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10 %, aber maximal 20 % einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder nach der Rückerstattung von Beitragszahlungen können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>
<b>Beitragsrückvergütung</b>	<p>Beim endgültigen Verlassen der Schweiz bleibt der Anspruch auf Rückvergütung der AHV-Beiträge, wie er vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, erhalten.</p> <p>Brasilianische Staatsangehörige, die die Schweiz verlassen, haben somit die Wahl zwischen der Rückvergütung ihrer AHV-Beiträge nach dem endgültigen Verlassen der Schweiz und dem Bezug einer Rente bei Eintritt des versicherten Risikos (Alter, Invalidität, Tod).</p> <p>Informationen zur Beitragsrückvergütung und das Anmeldeformular finden Sie hier:</p> <p><a href="#">"Rückvergütung der AHV-Beiträge"</a></p> <p>Brasilianische Staatsangehörige können nach der Rückvergütung von schweizerischen Beitragszahlungen jedoch keine Ansprüche aus den schweizerischen Versicherungszeiten für eine brasilianische Rente mehr geltend machen.</p>
<b>Renten der beruflichen Vorsorge?</b>	<p>Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) behandelt ausländische und inländische Staatsangehörige gleich. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben brasilianische Staatsangehörige Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie beim definitiven Verlassen der Schweiz (ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten) die Kapitalauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) verlangen. Der Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung muss bei der zuständigen Personalvorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) beantragt werden.</p>



<b>Leistungen bei Invalidität</b>	Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.
<b>Was sind Eingliederungsmassnahmen?</b>	Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) bestehen.
<b>Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export</b>	Brasilianische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
<b>a) Beitragspflichtige Personen</b>	Brasilianische Staatsangehörige, die vor Eintritt der Invalidität in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitragspflichtig waren, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten.
<b>b) Nicht beitragspflichtige, aber in der AHV/IV versicherte Personen</b>	Untersteht ein brasilianischer Staatsangehöriger, unmittelbar bevor Eingliederungsmassnahmen in Betracht kommen, nicht der Beitragspflicht, weil er die altersmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist er aber aufgrund des Wohnsitzes in der Schweiz in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung versichert, hat er unter gewissen Voraussetzungen trotzdem Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass die Person in der Schweiz Wohnsitz hat und dass sie, unmittelbar bevor Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind, ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt hat.
<b>Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder</b>	Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.  Zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Brasilien invalid geborenen Kindern hält das Abkommen spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.
<b>Anspruch auf Invalidenrenten</b>	Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten brasilianische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).



**Können  
Invalidenrenten  
exportiert werden?**

Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50 % beträgt. Wird also schweizerischen oder brasilianischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50 % eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Für Staatsangehörige Brasiliens oder der Schweiz mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

## **8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den brasilianischen Rechtsvorschriften**

**Einreichung eines  
Antrages auf eine  
brasilianische Rente**

Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag an die Schweizerische Ausgleichskasse SAK (vgl. Ziffer 9).

**Berücksichtigung  
schweizerischer  
Versicherungszeiten**

Reichen die brasilianischen Beitragszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine brasilianische Rente (Mindestbeitragszeit von 15 Jahren) nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet.

Versicherungszeiten, die in einem Drittstaat zurückgelegt worden sind, mit dem Brasilien ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, werden unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls berücksichtigt.

**Export  
brasilianischer  
Leistungen**

Aufgrund des Abkommens werden die brasilianischen Rentenleistungen auch in Drittstaaten ausgerichtet.

Informationen zum brasilianischen System der sozialen Sicherheit finden Sie unter <http://www.previdencia.gov.br/>  
(in Portugiesisch)

## 9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

### Leistungsgesuche

- Personen **mit Wohnsitz in der Schweiz** richten ihr Gesuch für eine brasilianische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen **mit Wohnsitz in Brasilien** richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an die *Agência da Previdência Social –Acordos Internacionais*, Recife.

---

#### Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 90 11  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

---

#### Schweizerische Verbindungsstelle

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)  
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,  
1211 Genf 2  
Tel. +41 58 461 91 11  
[www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

---

#### Brasilianische Verbindungsstelle

Agência da Previdência Social – Atendimento  
Acordos Internacionais Recife  
End.: Avenida Mário Melo, nº 343 – Térreo.  
Santo Amaro, Recife (PE) – CEP 50.040-010  
Tel.: (81) 3412-5683 / (81) 3221-2774  
E-Mail: [apsai15001120@inss.gov.br](mailto:apsai15001120@inss.gov.br)

---

### Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche richten Sie in der Schweiz bitte an folgende Stellen:

---

Fragen zum Export von schweizerischen Renten  
und zu Anträgen auf eine brasilianische Rente

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)  
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,  
1211 Genf 2  
Tel. +41 58 461 91 11  
[www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

---

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz  
(Entsendungsbescheinigung)

Zuständige Ausgleichskasse  
(vgl. Ziffer 6)